75. 1. Darf ein Bertrag über Dienstleistungen schon wegen eines voraussichtlich in der Person des Verpflichteten eintretenden Hindernisses als durch Unmöglichkeit der Erfüllung aufgehoben behandelt
werden?

A.S.R. I. 5. §. 364.

- 2. Inwiefern wird folde Berechtigung burch ben Wegfall bes voransgegangenen hinberniffes rudgangig?
- I. Hilfsfenat. Urt. v. 27. September 1881 i. S. J. (Kl.) w. L. (Bekl.) Rep. IV a. 760/80.
 - I. Rreisgericht Paderborn.
 - II. Oberlandesgericht Samm.

Der Rläger hatte in einem mit bem Beklagten und anderen Bor= standsmitgliedern des Altkatholikenvereines zu L. unter deren perföulicher Haftbarkeit im Juni 1876 geschlossenen Bertrage gegen ein bestimmtes Jahresgehalt die Errichtung und Leitung einer Privatelementarschule für die Kinder der jenem Vereine angehörenden Versonen übernommen. Die von der Regierung zu A. ihm hierzu erteilte Erlaubnis wurde burch eine Berfügung berfelben vom Oftober 1877 zum 1. Januar 1878 ihm entzogen und ben Beteiligten, barunter bem Beklagten, hier= von Kenntnis gegeben. Auf die Remonstration des Rlägers ift ihm zwar demnächst von der Regierung zur Fortsetzung der Schule noch eine Frist bis jum 1. April 1878 bewilligt; es konstiert aber nicht, daß hiervon dem Altkatholikenvereine und fpeziell dem Beklagten vor bem 1. Januar 1878 Nachricht gegeben ift. Der Rläger, welcher that= sächlich seit Anfang Januar 1878 Unterricht nicht mehr erteilt hat, dazu aber bis April desfelben Jahres bereit und imftande gewesen sein will, und deshalb bas ratierliche Gehalt für die Monate Februar und März jenes Jahres von dem Beklagten als persönlichem Schuldner fordert, ist auf Grund des §. 364 A.L.R. I. 5 von dem Appellations=richter mit seiner Forderung abgewiesen. Das Reichsgericht hat die wegen Berlehung jener Vorschrift eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Bei der Beurteilung des zwischen den Parteien bestandenen Vertrages war, in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Appellations= richter, davon auszugehen, daß berfelbe den Kläger zu einer höchst verfönlichen und, mit Rücksicht auf die allgemeinen Zwecke des Glementar= unterrichts, zu einer ununterbrochenen Thätigkeit verpflichtete. Hindernisse, welche sich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in der Verson bes Rlägers entgegenstellten, begründeten daher nicht bloß eine subjettive, sondern zugleich eine objektive Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. Nun ift zwar anzuerkennen, daß nicht jedes vorübergebende Sindernis in der Vertragserfüllung deren Unmöglichkeit herbeiführt, diese Wirfung regelmäßig vielmehr nur dann eintritt, wenn das Hindernis nach seiner Art ein dauerndes ist. Der Charakter der Dauer ist aber nicht bloß in dem Fall anzunehmen, wenn die Beseitigung des hindernisses erkennbar gänzlich ausgeschlossen ist, sondern schon dann als vorhanden anzuerkennen, wenn der Wegfall des Hindernisses aus thatsächlichen Gründen ober deshalb, weil demfelben rechtlich die Gigenschaft der Rontinuität zukommt, nicht absehbar ist und badurch ber konkrete Vertragszweck vereitelt wird.

Bgl. 1. 83 §. 5 Dig. de verb. obl. 45, 1; 1. 98 §. 8 Dig. de solut. 46, 3; Mommsen, Beiträge zum Obligationsrecht I. S. 290. 292. 295; Förster, preuß. Privatrecht 4. Ausl. Bb. 1 S. 596; Entsch. bes R.D.H.G.'s Bb. 8 S. 153 fig.

Dieser letzte Gesichtspunkt trifft im vorliegenden Falle zu, sofern durch den Erlaß der Regierung vom Oktober 1877 dem Kläger die nach den §§. 3. 4 A.C.R. II. 12, der Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 (G.S. S. 185) und den §§. 4. 5 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Min.-Blatt für die innere Verw. 1840 S. 94 flg.) gesetzlich erforderliche Erlaubnis zur Haltung der Privatschule nur dis zum 1. Januar 1878 gewährt blieb, und dadurch einerseits ihm die persönliche Bestähigung zur Fortsetzung seiner örtlichen Lehrthätigkeit über jenen Termin hinaus von der kompetenten Aufsichtsbehörde bedingungsloß entzogen

wurde, andererseits den davon in Kenntnis gesetzten Vorstandsmitgliedern des Altkatholikenvereines nach Maßgabe der &&. 43 flg. A.L.R. II. 12 und des &. 24 der allegierten Instruktion die Pflicht entstand, für ander= weite Beschaffung des schulmäßigen Unterrichts der Kinder vom 1. Januar 1878 ab die alsbald notwendige Fürsorge zu treffen. fache, daß die Regierung ihre vorerwähnte Verfügung, welcher an sich, wie es bei Anordnungen ber Verwaltungsbehörden die Regel bildet, definitive und kontinuierliche Wirksamkeit beiwohnte, später und zwar noch vor bem 1. Januar 1878 durch Weitererstreckung ber Konzession bes Rlägers änderte, konnte auf die Vertragsstellung des letten zu bem Beklagten und deffen Mitkontrabenten keinen modifizierenden Ginfluß äußern, da nicht behauptet ift, daß biefe von der getroffenen Underung rechtzeitig ober auch nur vor Ablauf bes Jahres 1877 benachrichtigt scien, ihnen gegenüber mithin die Verlängerung ber Konzession keine andere Bedeutung haben tonnte, als lediglich die einer neu einge= tretenen Befähigung des Klägers zur anderweiten Eingehung eines Lehrvertrages. Blieb baher für den Beklagten die erste Verfügung der Regierung die maßgebende, so mußte auch in Übereinstimmung mit bem Appellationsrichter angenommen werden, daß ber Vertrag zwischen ben Parteien wegen eingetretener zufälliger Unmöglichkeit seiner Erfüllung von seiten bes Klägers nach &. 364 U.L.R. I. 5 mit dem 1. Januar 1878 aufgehoben war und von da an nicht mehr existierte.

Dieser Wegfall des vorliegenden Vertrages bedingte zugleich begrifflich die Unmöglichkeit eines Wiederaussehens desselben nach Wegfall des Hindernisses, wie die citierte l. 98 §. 8 mit den Worten bestätigt: in perpetuum enim sublata obligatio restitui non potest, auch in der Voktrin überwiegend anerkannt wird.

Wgl. Mommsen a. a. O. S. 294; Windscheid, Pand. 5. Aufl. Bb. 2 S. 209. 372; Dernburg, preuß. Privatrecht 2. Ausl. Bb. 2 S. 239; Förster a. a. O. und Anmerkung 24 baselbst.

Die scheinbar entgegenstehende Ansicht von Bornemann, Rechtsgeschäfte S. 398 (vgl. S. 400 Nr. 3, 1a daselbst) und Koch, Recht ber Forderungen Bd. 1 S. 219, Bd. 2 S. 505, setzt naturgemäß vorübergehende Hindernisse ber Ersüllung einer Obligation voraus, welche unter Umständen je nach dem Inhalte der Obligation allerdings ein bloßes Ruhen der Verpslichtung zur Folge haben können."